

## **Allgemeine Informationen über Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder im Vorschulalter für Eltern von Kita- und Kindertagespflegekindern**

Liebe Eltern,

mit Beginn des Jahres 2011 hat Ihr Kind zusätzlichen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe an sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten in der Gemeinschaft.

### **Wer erhält Bildungs- und Teilhabeleistungen?**

Eine Anspruchsberechtigung besteht für Kinder, deren Eltern die Leistungen beziehen nach

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- SGB XII (Sozialhilfe)
- BKGG (Kinderzuschlag)
- WoGG (Wohngeld)
- AsylbLG

### **Welche Leistungen umfasst das Bildungspaket im Vorschulalter?**

- Teilnahme an Tagesausflügen, die von Kitas organisiert werden
- Teilnahme an mehrtägigen Kitafahrten
- Mittagessen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- Teilhabe an sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

### **Wo muss ich meinen Antrag stellen?**

**Der Antrag auf die Leistungen der Bildung und Teilhabe ist dort zu stellen, wo Sie Ihre entsprechenden allgemeinen Leistungen beantragen, also im Jobcenter, im Sozialamt oder im Wohngeldamt** (letzteres ist auch zuständig für den berechtigten Kreis der Kinderzuschlagsempfänger nach § 6b BKGG). Dort wird die Berechtigung auf Leistungen auf Bildungs- und Teilhabe geprüft und bestätigt. Sie erhalten dort einen auf das Kind bezogenen neu eingeführten „berlinpass“ als Berechtigungsnachweis.

### **Wie wird die Kostenübernahme für eintägige Kitaausflüge erbracht ?**

Hierfür ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Sie müssen den „berlinpass“ Ihres Kindes Ihrer Kita vorlegen. Die Kita erfasst Ihre Daten und Berechtigung auf Zuschussleistung.

Die Kindertageseinrichtung wird dann die Kosten des Ausfluges statt von Ihnen vom Jugendamt fordern.

## **Wie werden die Zuschüsse für das Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung erbracht?**

Hier ist ebenfalls ein für Sie einfaches Verfahren vorgesehen:

Sie legen den erwähnten „berlinpass“ Ihres Kindes in der Kita vor.

Bitte beachten Sie, dass ein Eigenanteil von monatlich pauschal 20 Euro weiter von Ihnen aufzubringen ist, da ein solcher Betrag im Regelsatz für das Essen vorgesehen ist und der Gesetzgeber dies als zumutbare Beteiligung ansieht.

## **Wie wird die Kostenübernahme für die mehrtägigen Kitafahrten beantragt und erbracht?**

Sie lassen sich von den Kindertageseinrichtungen die geplante Fahrt (Zeitraum, Ziel, Kosten) und die tatsächlichen Kosten der Fahrt bestätigen. Auf der Bestätigung ist auch die Kontoverbindung des Trägers sowie die vom diesem gewünschten Überweisungsmerkmale anzugeben. Mit dieser Trägerbestätigung stellen Sie für die konkrete Fahrt einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten bei der für sie zuständigen Bewilligungsbehörde (JobCenter, Sozialamt oder Wohnungsamt).

## **Allgemeiner Hinweis für das Verfahren für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Nach § 28 SGB II bzw. § 34 oder § 6b BGGG können auch Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Sport, Spiel Kultur, Teilnahme an organisierten Freizeiten) beantragt werden. Hier können Kosten wie z.B. Vereinsbeiträge berücksichtigt werden. Die Höhe der Leistung ist pro Monat auf 10 € begrenzt. Die Leistung wird durch die Leistungsanbieter (z.B. Sportvereine, Musikschulen) erbracht, die Ihnen die Art und Beginn der Leistung und die Kosten vor Leistungsbeginn bescheinigen müssen. Ebenfalls hier ist die Kontoverbindung des Anbieters anzugeben. Mit dieser Bescheinigung stellen Sie einen Antrag auf Zuschuss bei der für Sie zuständigen Stelle (d.h. JobCenter, Sozialamt oder Wohngeldamt).

## **Wie mache ich rückwirkend einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen geltend ?**

Sie können beantragen, dass die Ihnen zwischen dem 1.01.2011 und 31.03.2011 entstandenen Aufwendungen für die beschriebenen Leistungen erstattet werden. Sie können den entsprechenden Antrag bis zum 30. April beim JobCenter oder Sozialamt geltend machen. Sind den Leistungsberechtigten noch keine Aufwendungen entstanden, erfolgt eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter. Soweit die Leistungsberechtigten nachweisen, dass ihnen Aufwendungen entstanden sind, werden diese durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet. Für Wohngeldberechtigte und Kinderzuschlagsberechtigte gilt diese Regelung entsprechend mit einem Antrag beim Wohngeldamt, der bis zum 31. Mai gestellt werden kann (§ 20 Abs. 8 BGGG). Die Träger werden gebeten, die erforderlichen Nachweise z.B. in Form von Bestätigungen für die Kosten den Eltern hierfür auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

**Weitere Infos erhalten Sie im Internet unter**  
**<http://www.berlin.de/sen/bwf/bildungspaket/>**